

LAW & ORDER

Das rechtliche 1x1 für Skifahrer

Pistenregeln, Pistensicherung und Rechtsfolgen bei Ski-Unfällen

1. Pistenregeln

Wer hat auf der Piste Vorrang? Wie schnell darf man fahren? Wo darf man stehen bleiben? Für all diese Fragen gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Ob sich jemand auf einer Skipiste richtig oder falsch verhält, muss daher anhand sonstiger Sorgfaltsmaßstäbe beurteilt werden. Hierbei sind nach der Rechtsprechung insbesondere die sog. FIS-Regeln maßgeblich, sodass jeder Skifahrer darauf vertrauen darf, dass sich auch die anderen daran halten.

Die FIS-Regeln gelten nicht nur auf der Piste, sondern auch auf Skirouten, in vielbefahrenen, pistennahen Bereichen, in Funparks, auf WISBI-Rennstrecken und auf Geschwindigkeitsmessstrecken.

Bei Kollisionen zwischen Wintersportlern sind insbesondere die folgenden FIS-Regeln relevant:

Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise (Regel 2)

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den

Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.

Nach dieser Regel muss etwa bei schlechter Piste oder an unübersichtlichen Stellen langsamer gefahren werden.

Auch eine hohe Fahrgeschwindigkeit an sich, die für einen geübten Skifahrer vielleicht noch angemessen wäre, kann bei einem Anfänger bereits eine Regelverletzung bedeuten.

Wahl der Fahrspur (Regel 3)

Der von hinten kommende Skifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet.

Bei der Beurteilung, wer bei einer Kollision der von hinten Kommende war, sind insbesondere die 2 bis 3 Sekunden vor der Kollision maßgeblich. Die Rücksichtnahmepflicht des Hintere bedeutet auch, dass etwa Snowboarder – außer beim Losfahren oder bei der Pistenquerung – selbst bei bergwärts gewandter Fahrlinie nicht verpflichtet sind, den von oben Kommenden zu beobachten.

Überholen (Regel 4)

Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder von links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer oder Snowboarder für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.

Diese Regel ist im Grunde lediglich ein Sonderfall der Regel 3. Wichtig ist dabei, dass der Überholende auch plötzliche Fahrmanöver des Überholten einkalkuliert.

Einfahren, Anfahren und hangaufwärts Fahren (Regel 5)

Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Abfahrt einfahren, nach einem Halt wieder anfahren oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.

Diese Regel stellt eine Ausnahme vom Grundsatz, dass der vordere bzw. untere Skifahrer Vorrang hat, dar. Sie gilt übrigens auch für das Wiedereinfahren in die „normale“ Piste nach Befahren eines Funparks o.Ä.

In der gerichtlichen Praxis stellt sich oft die Frage, ob eine Kollision noch im Zuge des Einfahrens passierte oder das Einfahren schon abgeschlossen war und somit wieder die Regeln 2 bis 4 gelten. Meist wird das Einfahren nach 2 bis 3 Sekunden als beendet angesehen.

Anhalten (Regel 6)

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss es

vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer oder Snowboarder muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.

Bei der Frage, was als enge oder unübersichtliche Stelle gilt, kommt es immer auf die konkreten Umstände an. So wird das Halten in einem Funpark, der gerade dazu errichtet wurde, dass Schifahrer in einem abgetrennten Bereich über Schanzen springen und risikoreiche Fahrmanöver durchführen können, eher als regelwidrig anzusehen sein, als wenn eine vergleichbare Anhaltestelle mit vergleichbarem Gelände auf der Piste gewählt wird.

Ausweispflicht (Regel 10)

Jeder Skifahrer und Snowboarder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.

Neben der strafrechtlichen Pflicht zum Stehenbleiben nach einem Unfall gibt es also auch eine Sorgfaltspflicht, seine Personalien anzugeben.

Skilehrer haben darüber hinaus im Rahmen ihrer nebenvertraglichen Pflichten bei Unfällen ihrer Schüler die Datenaufnahme des Unfallgegners vorzunehmen.

Eine explizite Ausweispflicht existiert hingegen nicht, sodass im Falle von Zweifeln an den Identitätsangaben eines Beteiligten allenfalls die Polizei gerufen werden muss.

Auch wenn nicht verlangt werden kann, dass jeder Skifahrer alle FIS-Regeln auswendig kann, so gehört es doch zur eigenen Sorgfaltspflicht, sich mit den Grundsätzen für sportgerechtes Verhalten auf Skipisten auseinanderzusetzen. Die fehlende Kenntnis dieser Grundsätze entschuldigt weder in einem Zivil- noch in einem Strafverfahren.

Trotz aller Regeln sind Skifahrer in erster Linie selbst für Ihre Sicherheit verantwortlich. Dies verlangt eine aufmerksame Sportausübung abhängig vom individuellen Können. Jeder Skifahrer hat eine entsprechende Ausrüstung zu verwenden, wobei die Anforderungen von verschiedenen Parametern abhängen. Je höher die erreichbare Geschwindigkeit, desto bessere Kleidung und Ausrüstung sollte gewählt werden. Eine Helmpflicht gibt es (anders als in anderen Bundesländern) derzeit in Tirol zwar keine, es ist aber denkbar, dass das Nichttragen eines Helms bei Kopfverletzungen zu einer Minderung des Schmerzensgeldanspruchs führt, wenn die Verletzungen mit einem Helm nicht oder weniger schlimm eingetreten wären (Mitverschulden).

2. Verhältnis zum Pistenhalter und Liftbetreiber

Neben den FIS-Regeln müssen sich Skifahrer auch an die Regeln oder vereinbarten Geschäftsbedingungen des Liftbetreibers halten. Einerseits gehen für den Skifahrer damit weitere Verpflichtungen einher, andererseits können sich daraus aber auch Ansprüche bei Unfällen ergeben, die ihre Ursache in mangelhaften Pisten oder Liftanlagen haben.

Jeder Betreiber unterliegt sogenannten Verkehrssicherungspflichten, die ihn – im Rahmen des Zumutbaren – zur Beseitigung der von ihm geschaffenen Gefahrenquellen verpflichtet, soweit er die Gefahren erkennen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen kann.

Weiters sind die Verkehrssicherungspflichten nicht auf die Skipiste beschränkt, sondern umfassen auch Nebenanlagen wie Parkplätze oder den Kassenbereich. Auch dort kann etwa eine mangelhafte Schneeräumung zur Haftung des Betreibers führen. Am Berg ist neben dem Pistenbereich an sich auch der daran anschließende Bereich insoweit zu sichern, als die Gefahr für einen Pistenbenützer besteht, dass er aufgrund des Pistenverlaufs über die Piste hinaus geraten kann. Dies wird im Regelfall für einen Bereich von mindestens zwei Metern neben der Piste gelten.

Bei der ordnungsgemäßen Pistensicherung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob es sich um künstlich geschaffene oder natürliche Gefahrenquellen handelt. Es wird vielmehr danach unterschieden, ob eine typische oder atypische Gefahrenquelle vorliegt. Grundsätzlich sind nämlich nur atypische Gefahren abzusichern, also solche Hindernisse, die der Skifahrer nicht ohne Weiteres erkennen kann und solche, die er trotz Erkennbarkeit nur schwer vermeiden kann. Solche atypischen Gefahren können sein: Liftstützen, Schneekanonen, Seile, Löcher, Kurvenbereiche mit anschließendem sehr steilem Gelände, Engstellen an Felsen oder steilen Böschungen. Typische und daher nicht von der Sicherungspflicht umfasste Gefahren können hingegen sein: bewaldete Böschungen, gut sichtbare Hinweistafeln, eisige oder buckelige Stellen, Pistengeräte neben dem Pistenrand.

Da es immer auf die konkreten Umstände des Falls ankommt, können insbesondere bei Skirennen oder Funparks „verschärfte“ Sicherungspflichten gelten, weil dort ein gewisses risikoträchtiges Verhalten in der Natur der Sache liegt. Bei einem Skirennen muss der Veranstalter demnach davon ausgehen, dass sich die Teilnehmer einer unübersichtlichen Stelle oder einer Engstelle eben nicht langsam und mit erhöhter Vorsicht nähern, sodass ein vergrößerter Sturzraum oder ein zusätzlicher Fangzaun erforderlich sein kann.

Festzuhalten ist, dass die konkreten Pflichten der Betreiber einem steten Wandel unterliegen und dass die Anforderungen an den Pistenhalter mit den technischen Entwicklungen tendenziell steigen.

3. Ansprüche und Haftungen

Verstößt ein Skifahrer oder ein Lift- oder Pistenbetreiber gegen Pistenregeln oder Verkehrssicherungspflichten und kommt es dadurch zu einem Schaden, kann das zu zivilrechtlichen oder – im Falle von Verletzungen – sogar strafrechtlichen Konsequenzen führen.

Zivilrechtlich sind in erster Linie (Geld-)Schadenersatzansprüche des Geschädigten denkbar, die sich insbesondere aus einem angemessenen Schmerzensgeld, den Kosten im Rahmen der medizinischen Versorgung und Behandlung sowie aus beschädigter Ausrüstung ergeben können. Aber auch sonstige Ersatzansprüche sind denkbar.

Strafrechtlich kommen insbesondere die Delikte fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung, Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder Imstichlassen eines Verletzten in Frage.

Sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren kommt den gerichtlich bestellten (skitechnischen und medizinischen) Sachverständigen maßgeblich Bedeutung zu. Ihren Feststellungen und Einschätzungen zum Unfallhergang und zu den Unfallfolgen schließen sich die Gerichte bei ihrer Entscheidung häufig unhinterfragt an.

Da aber jegliche (zivilrechtliche oder strafrechtliche) Haftung eines Skifahrers immer auch einen schuldhaften Regelverstoß voraussetzt, ist man meist auf der sicheren Seite, solange die FIS-Regeln und die Bestimmungen des Pisten- und Liftbetreibers eingehalten werden.



RA Mag. Fabian Bösch, B.A.

Greiter Pegger Kofler & Partner
6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 24,
t. 0043 512 571811, f. 0043 512 584925
office@lawfirm.at, www.lawfirm.at